

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

A. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. September 2003 entschieden, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage findet. Die erforderliche gesetzliche Grundlage soll durch die Änderung des Schulgesetzes geschaffen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Lehrkräften sollen an öffentlichen Schulen solche äußeren Bekundungen untersagt werden, die die Neutralität des Landes oder den Schulfrieden gefährden oder stören, vor allem grundlegende Verfassungswerte missachten können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Land entstehen keine Kosten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 13. Januar 2004

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel
Ministerpräsident

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des 5. Teils und des Abschnitts A des 5. Teils wird jeweils das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

2. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen entspricht dem Erziehungsauftrag nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das religiöse Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht nach Artikel 18 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.“

(3) Die Ernennung eines Bewerbers nach § 9 des Landesbeamtengesetzes für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass er die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 2 in seiner gesamten, voraussichtlichen Dienstzeit bietet. Für die Versetzung einer Lehrkraft eines ande-

ren Dienstherrn in den baden-württembergischen Schuldienst gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt können auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 im Einzelfall vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.

(5) Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6; gleichzeitig werden die Worte „Der Lehrer trägt“ durch die Worte „Die Lehrkräfte tragen“, die Worte „Verfassung von Baden-Württemberg“ durch die Worte „Verfassung des Landes Baden-Württemberg“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Mit Urteil vom 24. September 2003 – Az.: 2 BvR 1436/02 – hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage finde (Leit-satz 1 der Entscheidung); es komme dem demokratisch legitimierten Landes-gesetzgeber zu, die bislang fehlende gesetzliche Grundlage im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der tatsäch-lichen Entwicklung zu schaffen und die Schranken der widerstreitenden Frei-heitsrechte zu bestimmen (BVerfG, Urteilsdruck S. 38 ff.).

Der Landesgesetzgeber kommt mit der Novelle diesem Auftrag nach und be-antwortet darüber hinausgehend die gesamte Frage äußerer Bekundungen innerer Überzeugungen von Lehrkräften an öffentlichen Schulen. Unter Ab-wägung der betroffenen Grundrechtspositionen von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften und der Neutralitätspflicht und des Er-ziehungsauftrags des Landes werden solche äußeren Bekundungen ausge-schlossen, soweit sie die Neutralität oder den Schulfrieden gefährden oder stören, vor allem grundlegende Verfassungswerte missachten können. Die Novelle konzentriert sich thematisch auf die vom gerichtlichen Verfahren er-fasste Problematik der Bekundungen von Lehrkräften in der Schule. Sie ent-hält die notwendigen Regelungen für das Verhalten der Lehrkräfte sowie für die Ernennung von Lehramtsbewerberinnen und -bewerbern. „In der Schule“ ist dabei nicht räumlich zu verstehen, sondern betrifft die Erfüllung der ge-samten schulischen Aufgaben.

2. Ergebnis der Anhörung

- a) Der Landeselternbeirat hat dem Gesetzentwurf nahezu einstimmig (2 Ge-genstimmen, 2 Enthaltungen) zugestimmt. Der Landeselternbeirat bekräf-tigt darin, dass es der ausdrückliche Wunsch der allermeisten Eltern ist, dass Lehrkräfte in der Schule kein Kopftuch tragen. Der Landeseltern-beirat ist der Auffassung, dass Lehrkräfte faktisch eine Vorbildfunktion haben. Eine Lehrerin mit Kopftuch würde die Entscheidung muslimischer Schülerinnen für das Kopftuch wesentlich beeinflussen.
- b) Der Landesschulbeirat hat dem Gesetzentwurf nahezu einstimmig (1 Ge-genstimme, 3 Enthaltungen) zugestimmt. Der Landesschulbeirat begrüßt ausdrücklich, dass durch die geplante Vorschrift Konfliktsituationen an den einzelnen Schulen vermieden werden.
(Eine etwaige Stellungnahme des Landesschülerbeirats wird nachgereicht.)
- c) Der Beamtenbund Baden-Württemberg hat gegen den Gesetzentwurf ebenfalls keine Einwände. Er unterstützt, dass die Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen dem Er-ziehungsauftrag der Landesverfassung entspricht.
- d) Der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg lehnt den Entwurf der Landesregierung ab. Er sei nicht geeignet, das Problem zu lösen, des-sen Bewältigung er dienen soll. Es bestünde vielmehr die Gefahr, dass durch langwierige weitere gerichtliche Auseinandersetzungen, bei denen die Landesregierung letztlich – spätestens vor dem Bundesverfassungsge-richt – scheitern würde, eine rechtliche Unsicherheit bestehen bliebe. Es sei ferner konkret zu befürchten, dass die Landesregierung schon mit dem Entwurf als solchem einen Beitrag zur Diskriminierung einer Bevölke-rungsgruppe in der Öffentlichkeit leisten würde.

In § 38 Abs. 2 (neu) würden ausschließlich jene Verfassungsbestimmungen als „Erziehungsziel“ angeführt, aus denen die Landesregierung einen christlich geprägten Erziehungsauftrag ableiten will (Artikel 12 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 der Landesverfassung). Hingegen bliebe Artikel 17 Abs. 1 Landesverfassung unerwähnt. Durch diese einseitige Auswahl aus den einschlägigen Bestimmungen der Landesverfassung verstoße die Landesregierung gegen den pluralistischen Charakter unserer Wertordnung und den daraus abzuleitenden Erziehungsauftrag der öffentlichen Schulen.

In ihrem Entwurf erwecke die Landesregierung den Eindruck, die Artikel 15 und 16 Landesverfassung könnten als Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Neuregelung an allen Schularten dienen, und folgere daraus, an allen öffentlichen Schulen sei die Privilegierung der Angehörigen christlicher Bekenntnisse geboten. Tatsächlich besäßen ausschließlich die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) die Schulform der „christlichen Gemeinschaftsschule“ nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden gegolten haben. Alle anderen Schulen in Baden-Württemberg ermangelten seit jeher eines spezifischen religiösen oder weltanschaulichen Charakters, sondern seien Gemeinschaftsschulen, auf die Artikel 15 und 16 Landesverfassung nicht zuträfen. Auch der christliche Charakter der Grund- und Hauptschulen rechtfertige keine solche Privilegierung.

Die in Deutschland gepflegte offene Neutralität gebe allen Religionen Raum für Entfaltung, ohne direkten Einfluss zu nehmen. Wenn dabei geliebt werde, schließe dies die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs aus.

Außerdem macht der Deutsche Gewerkschaftsbund redaktionelle Änderungsvorschläge, die teilweise übernommen wurden.

- e) Die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Landeskirche in Württemberg teilen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Sie stellen fest, dass die Darstellung von Bildungs- und Kulturwerten durch christliche Symbole und Bräuche als Ausdruck dieser Tradition ohne Verletzung der staatlichen Pflicht zur Neutralität in weltanschaulichen und religiösen Fragen zulässig ist. Ferner betonen sie, dass die islamischen Begründungen für das Tragen des Kopftuchs und insbesondere der Kopftuch- und Verschleierungszwang dem Menschenbild eines partnerschaftlichen Miteinanders von Männern und Frauen in allen Bereichen des Lebens widersprechen.

3. Die Stellungnahmen geben keine neuen, bisher unbekannte Erkenntnisse. Es gibt daher keinen Anlass, den Gesetzentwurf – abgesehen von redaktionellen Verbesserungen – zu ändern.

Die Vorschläge des Normenprüfungsausschusses wurden überwiegend übernommen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2

a) Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

b) § 38 Abs. 2 bis 5

§ 38 Abs. 2

Das Gebot gilt nur für staatliche, nicht für private Schulen. Es erfasst mit dem Begriff der äußeren Bekundungen alle Äußerungen und jegliches Verhalten, also z. B. verbale Äußerungen, Kleidungsstücke, Plaketten und sonstige Formen des Auftretens, die von Dritten als Ausdruck politischer, religiöser, weltanschaulicher oder ähnlicher individueller Überzeugung wahrgenommen werden können. Sie werden nur ausgeschlossen, soweit sie bei Schülerinnen bzw. Schülern oder Eltern den Eindruck erwecken können, die Lehrkraft identifiziere sich in Ausübung ihres Amtes, also in staatlicher Funktion, mit einer bestimmten politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Überzeugung, und dadurch geeignet sind, die staatliche Neutralität zu bedrohen oder sie zu stören. Gleiches gilt bei einer Eignung zur Gefährdung oder Störung des politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfriedens.

Satz 2 verhindert, dass aus Anlass oder gar unter dem Vorwand religiöser oder ähnlicher Motivation den Grundwerten der Verfassung widersprechende Haltungen Schülerinnen bzw. Schülern oder Eltern als empfehlenswert nahe gebracht werden. Auf dieser Grundlage ist z. B. das Tragen eines Kopftuchs unzulässig, weil zumindest ein Teil seiner Befürworter mit ihm sowohl eine mindere Stellung der Frau in Gesellschaft, Staat und Familie, die mit Artikel 1 und 3 Abs. 2 und 3 GG unvereinbar ist, als auch eine fundamentalistische, kämpferische Stellungnahme für ein theokratisches Staatswesen entgegen den Grundwerten des Artikel 20 GG verbindet.

Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass eine Verhaltensregelung Schultraditionen, die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre mehr oder weniger starke religiöse Verwurzelung berücksichtigen darf (Urteilsdruck S. 29 m. w. Nachw.) und dass christliche Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Schule nicht schlechthin verboten sind (S. 26).

Die Anknüpfung an die grundsätzliche Entscheidung der Landesverfassung zur Erziehung im Geiste der christlichen Nächstenliebe (Artikel 12 Abs. 1) und in christlichen Gemeinschaftsschulen (Artikel 15 Abs. 1, 16 Abs. 1) „auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte“ (Artikel 16 Abs. 1) verbindet die sachangemessene Austerierung des staatlichen Erziehungsauftrags mit den betroffenen Grundrechten nach Maßgabe der bisherigen Leitentscheidungen des baden-württembergischen Gesetzgebers. Der Rückgriff auf die Landesverfassung berücksichtigt in Übereinstimmung mit dem BVerfG-Urteil die Verfassungstradition des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich christlicher und abendländischer Erziehungswerte und Schulen; sie anerkennt z. B. die Beiträge der christlichen und jüdischen Religionen dazu. Entsprechende Darstellungen durch Lehrkräfte, die derartige kulturelle Traditionen und Bildungswerte bekunden, fallen deshalb nicht unter Satz 1.

Satz 4 stellt klar, dass eine Lehrkraft im Fach Religion, welches nach Artikel 7 Abs. 3 GG und Artikel 18 Landesverfassung bestimmte religiöse Überzeugungen vermitteln soll, diese religiösen Werte nicht nur in der Lehre, sondern auch in ihrem äußeren Verhalten vertreten darf.

§ 38 Abs. 3

Die Norm enthält eine Erweiterung der Regelung für das tägliche Verhalten von Lehrkräften auf die Prognose der Eignung bei Ernennungen, d. h. bei Einstellungen, Anstellungen und sonstigen Ernennungen im Sinne des § 9 Landesbeamtengesetz. Satz 2 erfasst einen Sonderfall des Wechsels des Dienstherrns gleicher Bedeutung. Damit wird der spezielle, im Gerichtsverfahren ausgesprochene Auftrag des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, eine Ablehnung wegen Eignungsmangels auf ein Landesgesetz zu stützen.

§ 38 Abs. 4

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können aus Gründen der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) im Vorbereitungsdienst Ausnahmen zugelassen werden. Der Vorbereitungsdienst dient nicht nur der Lehre, sondern insbesondere der Ausbildung. Im begründeten Ausnahmefall wird daher Artikel 12 Abs. 1 GG der Vorrang eingeräumt, da die Schule in diesem Fall nicht nur Bildungsfunktion für die Schülerinnen und Schüler, sondern Ausbildungsfunktion für die Lehrkräfte in einem Vorbereitungsdienst hat, für den es nur staatliche Ausbildungsplätze gibt. Die Regelung entspricht im Übrigen der Praxis des Landes für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter.

§ 38 Abs. 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Regelungen für das Beamtenverhältnis auch für das Angestelltenverhältnis gelten, weil dort ähnliche Verfassungspositionen gesetzlich abzuwägen sind.

c) § 38 Abs. 6

Notwendige Umnummerierung des bisherigen Absatzes 2 infolge der Einfügung von vier zusätzlichen Absätzen ohne Änderung seines Regelungs-inhalts.